

Lippe.

Zur Ausstellung der Ehe-Konfense (Trauscheine) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen sind im Fürstenthume befugt: 1) die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Saljusfen, Wartruy und Lage, sowie in den Flecken Schwatenberg und 2) die Aemter des Landes.

Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg ist das Verwaltungsamt daselbst zur Ausstellung derjenigen Bescheinigung, auf Grund welcher eine Trauung Statt finden darf, kompetent, während in dem Oberamte Meisenheim die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien Meisenheim, Becherbach, Werpheim, Meddersheim und Stauderheim als Civil-Standbeamte, (welchen zugleich die Schlichtung der Civil-Ehe zusteht,) die gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses einer Ehe zu prüfen haben, ohne daß das Vorhandensein dieser Erfordernisse noch durch einen besonderen Trauschein bekrundet wird.

Bremen.

Im Bremischen Gebiete sind der Polizeidirektor der Stadt Bremen, die Landesherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhaven zur Ausstellung der Trauscheine befugt.

Hamburg.

Zur Ertheilung und Ausstellung der erforderlichen obrigkeitlichen Ehe-Konfense sind ausschließlich folgende Hamburg'sche Behörden befugt: die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Nibebüttel.

Frankfurt a. M.

Zur gültigen Ausstellung der Ehe-Konfense (Trauscheine) sind für die Angehörigen der Stadt die Stadt-Ranzel, für die Angehörigen der Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt die befugten Behörden.

Wegen der im Vorstehenden nicht erwähnten Vereinsregierungen wird, sobald die entsprechenden Benachrichtigungen vorliegen werden, ebenmäßige Bekanntmachung erfolgen.

Gera, am 27. Mai 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Münc.